### Schriften zum Öffentlichen Recht

### **Band 314**

# Rechtsschutz gegen nicht zur Rechtsetzung gehörende Akte der Legislative

Gleichzeitig ein Beitrag zur Auslegung des Art. 19 Abs. 4 GG

Von

**Hubert Schmelter** 



**Duncker & Humblot · Berlin** 

#### HUBERT SCHMELTER

### Rechtsschutz gegen nicht zur Rechtsetzung gehörende Akte der Legislative

### Schriften zum Öffentlichen Recht

### **Band 314**

## Rechtsschutz gegen nicht zur Rechtsetzung gehörende Akte der Legislative

Gleichzeitig ein Beitrag zur Auslegung des Art. 19 Abs. 4GG

Von

Dr. Hubert Schmelter



#### CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

#### Schmelter, Hubert

Rechtsschutz gegen nicht zur Rechtsetzung gehörende Akte der Legislative: gleichzeitig e. Beitr. zur Auslegung d. Art. 19 Abs. 4 GG. —
1. Aufl. — Berlin: Duncker und Humblot, 1977. (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 314) ISBN 3-428-03811-8

#### Vorwort

Diese Untersuchung hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Wintersemester 1975/76 als Dissertation vorgelegen. Sie ist während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent am Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Münster entstanden.

Referent ist Herr Professor Dr. Christian-Friedrich Menger gewesen. Herr Professor Dr. Werner Hoppe hat trotz starker Belastung durch ein Prorektorat das Korreferat übernommen.

An dieser Stelle möchte ich nochmals Herrn Professor Dr. Christian-Friedrich Menger herzlich für die wohlwollende Förderung meiner Untersuchungen danken.

Ferner bin ich Herrn Ministerialrat a. D. Professor Dr. Broermann für die Aufnahme dieser Abhandlung in sein Verlagsprogramm zu Dank verpflichtet.

Münster/Westf., im November 1976

Hubert Schmelter

### Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
I. Gegenstand der Untersuchung und Problemstellung	16
II. Gang der Untersuchung	18
Erstes Kapitel	
Grundlegung und Ortsbestimmung	19
A. Erscheinungsformen der nicht zur Rechtsetzung gehörenden Akte der Legislative	19
I. Zur Begriffsbildung	19
a) Sogenannte verfassungsrechtliche Hilfstätigkeiten	19
b) Sogenannte schlichte Parlamentsbeschlüsse	21
c) Akte parlamentarischer Untergliederungen	<b>2</b> 2
II. Arten schlichter Parlamentsbeschlüsse	25
a) Schlichte Parlamentsbeschlüsse auf Grund ausdrücklicher Zuständigkeitsregelung	26
Rechtsgrundlagen im Grundgesetz für schlichte Beschlüsse des Bundestages	26
2. Rechtsgrundlagen in der Geschäftsordnung des Bundestages	29
3. Rechtsgrundlagen in einfachen Gesetzen	30
b) Schlichte Parlamentsbeschlüsse ohne ausdrückliche Zuständig- keitsregelung	31
Adressierte, gesetzlich nicht geregelte schlichte Parlaments- beschlüsse	32
2. Nicht adressierte, gesetzlich nicht geregelte schlichte Parlamentsbeschlüsse	34
c) Zum Verfahren der Beschlußfassung	34
III. Akte parlamentarischer Unterorgane	35
a) Bundestagspräsident, Präsidium	35
b) Schriftführer, Sitzungsvorstand, Ältestenrat	36

c) Bu	ndestagsausschüsse	36
d) Dei	r Wehrbeauftragte des Bundestages	37
e) Fra	aktionen als parlamentarische Unterorgane?	37
B. Die nicht System sta	zur Rechtsetzung gehörenden Akte der Legislative im aatlicher Handlungsformen	39
I. Vorbe	merkungen	39
II. Rechts	satz	41
III. Einzel	akt	43
a) Vei	rwaltungsakt	43
1.	Allgemeine Bemerkungen zur Lehre vom Verwaltungsakt	43
2.	Definition des Verwaltungsakts	46
	Untersuchungsgegenstand und Verwaltungsaktaa) Maßnahme einer Verwaltungsbehörde bzw. eines Sub-	<b>4</b> 8
	jekts öffentlicher Verwaltung	<b>48</b>
	bb) Maßnahme auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts	50
b) Sch	lichtes Verwaltungshandeln und innerdienstlicher Rechtsakt	58
c) Reg	gierungsakt	59
IV. Zusam	menfassung	60
tenen Auf	über die in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vertre- fassungen zum Rechtsschutz gegen nicht zur Rechtsetzung Akte der Legislative	60
I. Stellu	ngnahmen der Rechtsprechung	61
II. Zum I	Meinungsstand in der Literatur	65
III. Zusam	nmenfassung und Ausblick	69
	Zweites Kapitel	
	Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Rechtsschutzes gegen nicht zur Rechtsetzung gehörende Akte der Legislative	72
	<u>.</u>	
A. Vorbemerl	kungen	72
B. Art. 19 Ab	s. 4 GG und der Rechtsschutz gegen Parlamentsakte	74
I. Anme	rkungen zur Methode der Verfassungsinterpretation	74
II. Der B	Regrifföffentliche Gewalt"	79

	,
Inhaltsverzeichnis	(
a) Methodologische Elemente im engeren Sinn	79
1. Grammatische Auslegung	
2. Systematische Auslegung	
3. Historisch-genetische Auslegung	
4. Teleologische Auslegung	
b) Methodologische Elemente im weiteren Sinn	107
c) Zusammenfassung	109
III. Der Begriff "jemand"	109
IV. Das Merkmal "in seinen Rechten"	112
V. Das Merkmal "verletzt"	115
a) Rechtsverletzung im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG	115
b) Mögliche Rechtsverletzungen durch nicht zur Rechtsetzung ge- hörende Akte der Legislative	117
1. Gesetzlich geregelte schlichte Parlamentsbeschlüsse	117
2. Gesetzlich nicht geregelte schlichte Parlamentsbeschlüsse	122
VI. Die Rechtsfolgeanordnung des Art. 19 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GG: "So steht ihm der Rechtsweg offen"	127
a) Rechtsschutz durch, nicht gegen das Parlament?	127
b) Grundsätzliche Einschränkungslosigkeit der Rechtsfolgeanord- nung	129
c) Mögliche Schranken der Rechtswegeröffnung	130
1. Zu den sogenannten "immanenten Grundrechtsschranken"	
2. Die Lehre vom sogenannten gerichtsfreien Hoheitsakt und der Rechtsschutz gegen Parlamentsakte	12/
aa) Allgemeines und zum Begriff	
bb) Keine allgemeine Begründung durch Ausnahmevor- schriften des Grundgesetzes	135
cc) Zur Berufung auf das Prinzip der Gewaltenteilung ins- besondere im Rahmen der Lehre vom (gerichtsfreien)	
Regierungsakt	
ee) Abwägung Individualinteresse - Staatsinteresse	
d) Zusammenfassung	152
Drittes Kapitel	
Prozessuale Ausgestaltung des Rechts- schutzes gegen nicht zur Rechtsetzung	
gehörende Akte der Legislative	154

A. Vorbemerkungen ...... 154

154

B. Verwaltungsgerichtsbarkeit und Parlamentsakte	154
I. § 40 VwGO: Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für "öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art	154
II. Zum Begriff der verfassungsrechtlichen Streitigkeit in Recht- sprechung und Literatur	155
a) Die verfassungsrechtliche Streitigkeit im formellen Sinn	155
b) Die verfassungsrechtlichen Streitigkeiten im materiellen Sinn	156
III. Würdigung der herrschenden Auffassung und eigene Stellung- nahme zum Begriff der (nicht-)verfassungsrechtlichen Streitig- keit im Sinne des § 40 VwGO	159
IV. Streitigkeiten um individualrechtsverletzende Parlamentsakte als verfassungsrechtliche Streitigkeiten	164
C. Verfassungsgerichtsbarkeit und Parlamentsakte	167
I. Die Verfassungsbeschwerde als Rechtsweg im Sinne des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG	167
II. Keine Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gegenüber der Reservezuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG bei der Anfechtung von Parlamentsakten	170
D. Ordentlicher Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG und Parlamentsakte	179
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung	181
Literaturverzeichnis	183

### Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen sind im Verzeichnis nicht aufgeführt. Für Abkürzungen der juristischen Fachsprache wird ergänzend auf Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Auflage, Berlin 1968, hingewiesen.

a. A. ABI. AcP AöR Art.	<ul> <li>= anderer Ansicht</li> <li>= Amtsblatt</li> <li>= Archiv für die civilistische Praxis</li> <li>= Archiv des öffentlichen Rechts</li> <li>= Artikel</li> </ul>
Bad., bad. BadWürtt., badwürtt. Bay., bay. Bay VBl. BFH BGB BGBl. BGHZ BHO	<ul> <li>Baden, badisch</li> <li>Baden-Württemberg, baden-württembergisch</li> <li>Bayern, bayrisch</li> <li>Bayerische Verwaltungsblätter</li> <li>Bundesfinanzhof</li> <li>Bürgerliches Gesetzbuch</li> <li>Bundesgesetzblatt</li> <li>Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen</li> <li>Bundeshaushaltsordnung</li> </ul>
BI., bl. BR Brem., brem. BSG BT Bu MinG BVerfG BVerfGG BVerwG	<ul> <li>Kommentar zum Bonner Grundgesetz. Bearbeitet von Hans Jürgen Abrahahm, Ottmar Bühler, Bodo Dennewitz u. a. Hamburg 1950 ff. Zweitbearbeitungen 1964 ff.</li> <li>Berlin, berliner</li> <li>Bundesrat</li> <li>Bremen, bremisch</li> <li>Bundessozialgericht</li> <li>Bundestag</li> <li>Bundesministergesetz</li> <li>Bundesverfassungsgericht</li> <li>Bundesverfassungsgerichtsgesetz</li> <li>Bundesverwaltungsgericht</li> </ul>
Diss. DJT DÖV DÖD DRIZ DRZ DV DVB1.	<ul> <li>Dissertation</li> <li>Deutscher Juristentag</li> <li>Die Öffentliche Verwaltung</li> <li>Der öffentliche Dienst</li> <li>Deutsche Richterzeitung</li> <li>Deutsche Rechtszeitschrift</li> <li>Deutsche Verwaltung</li> <li>Deutsches Verwaltungsblatt</li> </ul>

Berlin 1968

= Amtliche Sammlung der Entscheidungen

des jeweils davor genannten Gerichts

Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes — EVwVerfG 1963, 2. Auflage,
mit Anhang "Münchener Fassung", Köln—

E

**EVwVerfG** 

**EGGVG** = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz **EvStL** = Evangelisches Staatslexikon. Herausgegeben von Hermann Kunst und Siegfried Grundmann in Verbindung mit Wilhelm Schneemelcher und Roman Herzog, Stuttgart-Berlin 1966 FamRZ = Zeitschrift für das gesamte Familienrecht GeschO = Geschäftsordnung GG = Grundgesetz Grundrechte = Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Herausgegeben von Karl August Bettermann, Hans Carl Nipperdey, Ulrich Scheuner (sowie Franz Neumann, nur Bd. II). Berlin 1954 bis 1962 = Gesetzessammlung GS GVB1. = Gesetz- und Verordnungsblatt Hamb., hamb. = Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Her-HdbDStR ausgegeben von Gerhard Anschütz und Richard Thoma. 2 Bände, Tübingen 1930, 1932 = Hessen, hessisch Hess., hess. JöR. = Jahrbuch des öffentlichen Rechts = Juristische Schulung JuS JW = Juristische Wochenschrift LT = Landtag = Leitsatz Lts. LVerf. = Landesverfassung MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht = Militärregierungsverordnung MRVO = Minderheitsvotum (abweichende Meinung, MV ",dissenting opinion") Nds., nds. = Niedersachsen, niedersächsisch N.F. = Neue Folge NJW = Neue Juristische Wochenschrift NW, nw Nordrhein-Westfalen, nordrhein-westfälisch OLG = Oberlandesgericht OVG = Oberverwaltungsgericht Preuß., preuß. = Preußen, preußisch = Gesetz des Reiches für seine Beamten RBHG = Randnummer Rdnr. = Reichsgericht RG = Reichsgesetzblatt RGB1.

Saarl., saarl. Schl.-Holst., schl.-holst.

Rspr.

RStW

dersleb. 1949 - 1953 = Saarland, saarländisch

= Rechtsprechung

= Schleswig-Holstein, schleswig-holsteinisch

= Recht-Staat-Wirtschaft. Bd. 1 - 4. Schriften-

reihe für staatswissenschaftliche Fortbildung. Herausgegeben von Hermann WanSGG = Sozialgerichtsgesetz

SJZ = Süddeutsche Juristenzeitung

Sp. = Spalte

Staatsbürger und Staatsgewalt = Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichts-

barkeit in Geschichte und Gegenwart. Jubiläumsschrift. Zum hundertjährigen Bestehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum zehnjährigen Bestehen des Bundesverwaltungsgerichtes. Im Auftrage der Vereinigung der Präsidenten der deutschen Verwaltungsgerichte herausgegeben von Helmut R. Külz und Richard

Naumann. 2 Bände. Karlsruhe 1963

Sten.Ber. = Stenographischer Bericht Stenoprot. = Stenographisches Protokoll

StGH = Staatsgerichtshof

Verf. = Verfassung

VerfGH = Verfassungsgerichtshof
VerwArch. = Verwaltungsarchiv
VerwRspr. = Verwaltungsrechtsprechung

VG = Verwaltungsgericht

VGG = Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

(für Bayern, Bremen, Hessen und Württem-

berg-Baden)

VGH = Verwaltungsgerichtshof

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der

Deutschen Staatsrechtslehrer = Verwaltungsgerichtsordnung

VwGO = Verwaltungsgerichtsordnun

WehrpflG = Wehrpflichtgesetz

zit. = zitiert

ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP = Zeitschrift für Zivilprozeß

### Einleitung

"Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen", heißt es in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, einem Novum in der deutschen Verfassungsgeschichte. Anfänglich erfuhr dieses "formelle Hauptgrundrecht" (Friedrich Klein) eine fast als euphorisch zu bezeichnende Zustimmung, die nach den Erfahrungen des nationalsozialistischen Mißbrauchs der Staatsmacht nur allzu verständlich erscheint. "Königlicher Artikel" nannte Walter Jellinek diese Vorschrift, um hier nur eine der zahlreichen ähnlich lautenden Charakterisierungen zu nennen, die dem hohen verfassungsrechtlichen Rang dieser Verfassungsnorm gerecht werden sollten. — Doch bald zeigte sich, daß der gleichermaßen mit einer Aureole umgebene Artikel des Grundgesetzes nicht davor gefeit war, in die "Niederungen" juristischer Auseinandersetzungen gezogen zu werden.

Nachdem Friedrich Klein auf der Staatsrechtslehrertagung im Jahre 1949 in einem grundlegenden Referat zur "Tragweite der Generalklausel in Art. 19 Abs. 4 des Bonner Grundgesetzes" noch fast unwidersprochen behaupten konnte, der Begriff "öffentliche Gewalt" in Art. 19 Abs. 4 GG umfasse nur Verwaltungshandeln, sind bis heute nahezu sämtliche Kriterien der Rechtsweggarantie, freilich mit unterschiedlicher Intensität, umstritten. Einigkeit herrscht lediglich darüber, daß der Schwerpunkt der Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG im Rechtsschutz gegen die Exekutive liegt.

Zentrales Thema wissenschaftlicher Betrachtung ist in neuerer Zeit das Problem, ob und wie Rechtsschutz gegen Rechtsnormen gewährt werden kann. — Auch nach dem sogenannten Abhörurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1970 (BVerfGE Bd. 30 S. 1 ff.) ist der Streit darüber nicht verstummt, ob Art. 19 Abs. 4 GG durch Art. 79 Abs. 3 GG einer Einschränkung und Modifizierung durch verfassungsänderndes Gesetz entzogen ist. Umstritten ist ferner, ob es trotz der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG noch sogenannte gerichtsfreie Hoheitsakte gibt, um nur einige der wesentlichen Streitpunkte zu nennen.

Die nicht zur Rechtsetzung gehörenden Akte der Legislative werden, wenn sie unter Aspekten des Individualrechtsschutzes überhaupt erörtert werden, teilweise mit Regierungsakten, militärischen Kommando16 Einleitung

entscheidungen und Gnadenakten in einem Atemzug genannt und den sogenannten gerichtsfreien Hoheitsakten zugerechnet. Entweder fehlt die Begründung für diese Auffassung, oder sie ist unzureichend und wenig überzeugend.

Dürig hat daher in seiner Kommentierung des Art. 17 GG zum Problem des Rechtsschutzes gegen nicht zur Rechtsetzung gehörende Akte der Legislative zutreffend bemerkt, dieser Bereich stelle eine "dogmatisch graue Sphäre" dar.

In dieser Untersuchung soll der Versuch unternommen werden, diese "Grauzone" des Rechtsschutzes aufzuhellen.

#### I. Gegenstand der Untersuchung und Problemstellung

Das Grundgesetz spricht — in dem Abschnitt über den Bundestag, III. Abschnitt Art. 38 - 49 GG — lediglich in Art. 42 Abs. 2 Satz 1 von einem "Beschlusse des Bundestages" und legt dort die für das Zustandekommen eines solchen Beschlusses erforderliche Stimmenzahl fest¹. Diese Vorschrift bezieht sich in erster Linie auf Gesetzesbeschlüsse gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG, die als Gegenstand dieser Untersuchung ausscheiden. Solchen Akten regelrechter (förmlicher) Parlamentsgesetzgebung² steht eine Vielzahl von nicht in Gesetzesform verabschiedeten Beschlüssen des Parlaments gegenüber.

Otto Mayer³ hat diese Form parlamentarischen Handelns neben anderen "Tätigkeiten" im Staatsleben (z.B. Amtsniederlegung des Staatsoberhauptes) mit dem Begriff "verfassungsrechtliche Hilfstätigkeiten" umschrieben. Ob diese Bezeichnung glücklich gewählt ist⁴, mag hier zunächst dahinstehen⁵. Soweit dieser Begriff jedoch heute noch Verwendung findet, dient er (auch) zur Umschreibung des Phänomens der "Nicht-Gesetzesbeschlüsse" der Legislative⁵, deren Bedeutung es im Hinblick auf den Rechtsschutz im folgenden zu klären gilt.

Der — u.a. im Titel der Untersuchung verwendete — Begriff "Legislative" wird im organisatorischen Sinn gebraucht, d. h. er soll

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die entsprechende Vorschrift der Verfassung des Landes NW (Art. 44 Abs. 2) lautet: "Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit."

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Klein, JuS 1964, S. 181 ff. (184).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verwaltungsrecht I, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zweifelnd insoweit Forsthoff, Verwaltungsrecht I, S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Eine kritische Würdigung der Mayerschen Begriffsbildung unter Einbeziehung weiterer zweifelnder oder ablehnender Stimmen in der Literatur erfolgt unten auf S. 19 - 21.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. etwa *Dürig*, in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 17 Rdnr. 81; *Maunz*, in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 20 Rdnr. 143; *Wolff/Bachof*, Verwaltungsrecht I, § 46 III b) 2.; *Forsthoff*, Verwaltungsrecht I, S. 12; *Obermayer*, Verwaltungsakt, S. 50.

die Staatsorgane bezeichnen, denen die Rechtsetzung überwiegend zugewiesen ist (m. a. W. die die "Rechtsetzungsprärogative" besitzen"), also die "besondere(n) Organe der Gesetzgebung" i. S. d. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt.

Dies sind neben dem Bundestag (bei unterschiedlichen Mitwirkungsbefugnissen des Bundesrates) die Parlamente der Länder. Die Untersuchung beschränkt sich im wesentlichen auf Beschlüsse des Bundestages. Solche der Länderparlamente werden nur einbezogen, falls sie im Hinblick auf einen möglichen Rechtsschutz Unterschiede aufweisen oder zur allgemeinen Klärung des Problems beitragen können. Beschlüsse von Gemeindevertretungen scheiden als Untersuchungsgegenstand aus, da diese als Organe der Verwaltung nicht der Legislative zuzuordnen sind<sup>8</sup>, und somit die Rechtsschutzproblematik eine andere ist als bei den nicht zur Rechtsetzung gehörenden Akten der Legislative.

Neben Beschlüssen des Bundestages (des Plenums), die sicherlich den Hauptgegenstand der Untersuchung bilden, sind außerdem Akte von sogenannten Unterorganen des Parlaments einzubeziehen. Ausgangspunkt ist die Qualifizierung des Parlaments als Organ<sup>9</sup>. Dieses bildet Unterorgane, deren Handlungen rechtlich als solche des Organs gelten, bevor sie endgültig dem Organträger zugerechnet werden; d. h. in concreto: als — zumindest mittelbare — Parlamentsakte angesehen werden können. In erster Linie ist an Beschlüsse von Ausschüssen gedacht, und zwar insoweit, als sie nicht lediglich parlamentsintern der Vorbereitung von Gesetzesbeschlüssen oder sonstigen Beschlüssen des Plenums dienen, sondern Außenwirkung entfalten und daher für die Frage des Rechtsschutzes Bedeutung erlangen können.

Obwohl der Begriff des Rechtsschutzes in seiner doppelten Bedeutung verstanden wird, "als Schutz der subjektiven Rechte und des objektiven Rechts einerseits — als Schutz durch Gerichte, als gericht-

<sup>7</sup> Kriele, Rechtsgewinnung, S. 60 ff.

<sup>8</sup> Die in der Entscheidung des BVerfG vom 23.2.1972 (BVerfGE Bd. 32, S. 346 ff. [362]) vertretene Auffassung, die die Gemeindevertretung (zumindestens beim Erlaß von Rechtsnormen) der Legislative zuordnet, steht im Gegensatz zur fast einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum zum Gemeindeverfassungsrecht. Vgl. dazu die insoweit ablehnende Besprechung der o.g. Entscheidung von Menger, VerwArch. Bd. 63 (1972), S. 447 ff. mit weiteren Nachweisen; so auch Hoppe, Organstreitigkeiten, S. 60; Schilling, BayVBl. 1965, S. 113 ff. (115); Wuttke, AöR Bd. 96 (1971), S. 506 ff. (526). Obwohl dieser Problemkreis hier nicht eingehend erörtert werden soll und kann, bleibt anzumerken, daß die Ausführungen des BVerfG in der genannten Entscheidung im Gegensatz zu denen im (nicht erwähnten) Urteil des BVerfG vom 3.1.1957 (BVerfGE Bd. 6, S. 104 ff. [1152]) stehen. Vgl. auch noch die jüngst erschienene Abhandlung von Wurzel, Gemeinderat als Parlament?, Würzburg 1975.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. dazu allgemein und zu den Unterorganen des Parlaments unten S. 22 ff.